

Friedhofssatzung für den „Ruhewald Wittnau – Naturbestattungen“

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat am 16. Mai 2022 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der „Ruhewald Wittnau - Naturbestattungen“ ist eine eigenständige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wittnau. Diese wird im Folgenden „Ruhewald“ genannt. Der Ruhewald ist als reiner Urnenfriedhof angelegt. Es handelt sich um einen weiteren kommunalen Friedhof der Gemeinde Wittnau.
- (2) Der Ruhewald umfasst die als Waldbestattungsfläche auf dem Grundstück, Flst-Nr.: 678, Gemarkung Wittnau (Gewann „Bergschloh“) unter dem Datum des 31. Mai 2017 genehmigte Waldfläche. Das Areal der genehmigten Waldfläche ist in der Übersichtskarte im Anhang dargestellt; diese Übersichtskarte ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Ruhewald dient der Beisetzung der Aschen verstorbener Gemeindeglieder und von Personen, die außerhalb ihres Wohnsitzes leben. Über die Zulassung einer Beisetzung entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (4) Die Beisetzung der Aschen erfolgt in Urnen. Das Verstreuen der Asche ist nicht zulässig.

§ 2 Nutzungskonzept des Ruhewalds

Der Ruhewald bleibt in seinem Erscheinungsbild naturbelassen; dieses darf nicht gestört oder verändert werden. In der Folge dürfen Grabstätten im Ruhewald nur sehr begrenzt individuell gestaltet werden (§ 13). Dieses haben Nutzer bereits bei ihrer Entscheidung für den Ruhewald zu berücksichtigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Ruhewald darf nur tagsüber, bis zum Einbruch der Dunkelheit, betreten werden.
- (2) Die Gemeinde Wittnau kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderen Anlässen vorübergehend untersagen.
- (3) Bei starkem Wind ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala (62 bis 74 km/h), Gewitter, Glatteis, Schneeglätte oder sonstigen besonderen Gefahrenlagen darf der Ruhewald nicht betreten werden.

§ 4 Verhalten im Ruhewald

- (1) Jeder hat sich im Ruhewald der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Wittnau ist Folge zu leisten.

Untersagt ist insbesondere

- a) zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrädern) zu befahren, soweit nicht eine besondere schriftliche Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde. Ausgenommen von diesem Verbot sind Behindertentransporte bis zur Hütte, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung, der Gemeinde, der Bestattungsinstitute oder einem von der Gemeinde beauftragten Dritten,
 - c) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde und angeleinte Hunde,
 - d) während einer Beisetzung oder einer Gedenkfeier in der Nähe laute Arbeiten auszuführen,
 - e) den Ruhewald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abfälle und sonstige Reste abzulagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten,
 - h) Druckschriften, insbesondere mit gewerblichem Inhalt zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungsfeiern verwendet werden und gedruckte Informationen über den Ruhewald Wittnau,
 - i) zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher zu betreiben, mit Ausnahme von während den Beisetzungsfeiern verwendeten Abspielgeräten,
 - j) zu lagern.
- (2) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit diese mit dem Zweck und der Würde des Ruhewalds zu vereinbaren sind.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Neben der Anzeige eines Sterbefalls beim zuständigen Standesamt, sind ungeachtet von Abs. 2, Beisetzungen unverzüglich, spätestens sechs Werktage vor der Beisetzung, bei der Gemeindeverwaltung Wittnau anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Bei Beisetzungen von Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben haben, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Beisetzungen werden von der Gemeindeverwaltung Wittnau festgesetzt. Beisetzungen finden grundsätzlich nur an Werktagen statt; an Samstagen sind Beisetzungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung Wittnau möglich. Beisetzungen in den Wintermonaten haben spätestens um 14.30 Uhr zu beginnen.
- (3) Bei der Festsetzung des Beisetzungstermins werden Wünsche der Grabnutzungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) An den Beisetzungen dürfen maximal dreißig Personen teilnehmen; die anwesenden Beauftragten der Gemeinde Wittnau zählen hierbei nicht mit. Die Gemeindeverwaltung Wittnau kann von dieser Teilnehmerobergrenze auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Etwaige weitergehende Restriktionen auf seuchen- oder polizeirechtlicher Grundlage bleiben hiervon unberührt.

- (5) Gedenkfeiern für im Ruhewald Beigesetzte und andere nicht unmittelbar mit einer Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Sie bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (6) Ein Beauftragter der Gemeinde Wittnau nimmt an den Beisetzungen teil.

§ 6 Beschaffenheit der Urnen / Ausschluss von Umbettungen

- (1) Urnen müssen aus festem Material bestehen und biologisch abbaubar sein. Das gilt sowohl für das Material der Überurne, als auch für das Material der Aschekapsel. Als biologisch abbaubare Materialien gelten insbesondere Maisstärke, nicht imprägniertes Holz, bei niedrigen Temperaturen gebrannter Ton und Papier- oder Textilfasern. Der Durchmesser von Überurnen darf maximal 22 cm nicht überschreiten. Es besteht keine Pflicht zur Verwendung einer Überurne.
- (2) Die Urne muss nach § 24 der Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestattVO) fest verschlossen sein und ist mit den benannten Angaben zu kennzeichnen.
- (3) Umbettungen von Urnen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Ausheben der Urnengräber

- (1) Die Gemeinde Wittnau hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder. Sofern Beisetzungsfeierlichkeiten stattfinden, erfolgt die Verschließung durch die Gemeinde unmittelbar im Anschluss an diese.
- (2) Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den anerkannten bestattungsrechtlichen Vorschriften und beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt.
- (2) Im Ruhewald werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Urnenreihengräber,
 2. Urnenwahlgräber für die Beisetzung einer einzelnen Urne an einem Ruhebaum,

Ruhestein, bzw. Wurzelstock Eiche um den bis zu 11 weitere solcher Urnenwahlgräber angeordnet und einzeln vergeben werden können,

3. Urnenwahlgräber für die Beisetzung von bis zu 12 Urnen (ganzer Ruhebaum, Ruhestein bzw. Wurzelstock Eiche mit einem einheitlichen Nutzungsrecht),
 4. (anonyme) Urnengräber in einem namenlosen Grabfeld
- (3) Die in Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Grabstätten werden entsprechend den Festsetzungen des Friedhofsbelegungsplans in Kategorien 1 bis 4 unterschieden. Die Einteilung nach Kategorien erfolgt gemäß **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage bzw. Kategorie sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 10 Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen, die der Reihe nach um einen Ruhebaum belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Urnenreihengrab wird nur die Asche eines Verstorbenen beigesetzt.
- (3) Ein Urnenreihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden.

§ 11 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern im Ruhewald werden auf Antrag im Falle von (Einzel-) Urnenwahlgräbern gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 auf die Dauer von 30 Jahren, bzw. im Falle von Urnenwahlgräbern gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 (ganzer Ruhebaum) auf die Dauer von 60 Jahren verliehen. Sie können bereits vor dem Tod des Antragstellers verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts, ggf. nur anteilig, ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zugang der Nutzungsurkunde an den Nutzungsberechtigten.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum

Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

- (5) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen, der für diesen Fall auch seine Zustimmung erteilt hat. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. alle nicht unter die Ziff. 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8, wird jeweils die Älteste Person nutzungsberechtigt.

- (6) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht, vorbehaltlich deren Zustimmung, auf eine der in Absatz 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Urnenwahlgrabstätte bestattet zu werden. An Ruhebäumen mit der Möglichkeit zur Bestattung von bis zu 12 Urnen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3, können nur Personen aus dem Familien- oder Freundeskreis des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden oder zur Beisetzung vorgemerkt werden. Ein Weiterverkauf an Dritte ist untersagt.
- (8) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erklären. Die auch anteilige Rückerstattung geleisteter Gebühren ist für diesen Fall ausgeschlossen.

§ 12 Anonyme Urnenreihengräber in namenlosen Grabfeldern

- (1) Es werden anonyme Urnengräber an Ruhebäumen in namenlosen Grabfeldern vorgehalten. An diesen Grabstätten kann kein Verfügungs- oder Nutzungsrecht erworben werden. Dort finden ausschließlich anonyme Beisetzungen von Aschen ohne Beisein von Trauergästen statt. Es erfolgt kein Hinweis auf den Ort der Grabstätte und den Zeitpunkt der Beisetzung. Die Auswahl der Ruhebäume für namenlose Beisetzungen wird von der Gemeindeverwaltung Wittnau festgelegt.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 gelten für Urnengräber in namenlosen Grabfeldern nicht.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für Urnenreihengräber gemäß § 10 entsprechend.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 13 Gestaltung / Markierung / Pflege / Erhaltung

- (1) Der Ruhewald darf zur Umsetzung des Nutzungskonzeptes gemäß § 2 als gewachsene, naturbelassene Anlage in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Auch die Flächen der einzelnen Grabstätten bleiben naturbelassen. Es dürfen keine Gräber angelegt oder angedeutet werden. Insbesondere Grabeinfassungen, Grabmale, jeglicher Grabschmuck, Anpflanzungen, das Ablegen von Kränzen, Gestecken, Blumensträußen etc., sonstige Gestaltungen und die Durchführung von Pflegemaßnahmen sind untersagt. Zulässige Gestaltungselemente sind ausschließlich die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Ausnahmen. Die unter Verstoß gegen die Vorschriften dieses Absatzes abgelegten Gegenstände bzw. errichteten Anlagen können von den Beauftragten der Gemeinde Wittnau ohne vorherige Ankündigung entfernt werden. Es besteht keine Pflicht zur Aufbewahrung.
- (2) Zum zeitlichen Anlass der Abschiedsfeier und Beisetzung der Asche eines Verstorbenen ist es erlaubt, den Stein am zentralen Verabschiedungsplatz während der Dauer der Abschiedsfeier zu schmücken und pflanzlichen Grabschmuck in nicht gebundener oder gesteckter Form an der Grabstelle abzulegen. Der durch Angehörige oder Bestatter am zentralen Verabschiedungsplatz verwendete Schmuck ist unmittelbar nach der Beisetzung der Asche durch diese zu entfernen. Der an der Grabstelle abgelegte pflanzliche Grabschmuck ist spätestens eine Woche nach der Beisetzung durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen. Auch den Beauftragten der Gemeinde Wittnau ist es nach Abschluss der Abschiedsfeier bzw. nach Fristablauf ohne vorherige Ankündigung gestattet, diesen Schmuck bzw. Grabschmuck zu entfernen; es besteht insofern keine Pflicht zur Aufbewahrung.
- (3) Auf den Grabstätten bzw. der einzelnen Grabstelle darf jeweils eine echte einzelne Blume (ohne Vase) abgelegt werden. Diese sind von den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten zu entfernen, wenn diese verwelkt sind. Sofern dieses nicht geschieht, sind hierzu auch die Beauftragten der Gemeinde Wittnau berechtigt. Es besteht keine Pflicht zur Aufbewahrung.
- (4) Die einzelnen Grabstätten, bzw. bei den mehrstelligen Grabstätten jede einzelne Grabstelle, kann – nicht muss – mit einem einheitlichen Gedenkstein in Würfelform markiert werden. Der Gedenkstein hat hinsichtlich seiner Gestaltung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage sowie dem Nutzungskonzept seiner Naturbelassenheit zu entsprechen. Der Gedenkstein muss aus einem regionalen gelben Sandstein bestehen. Darüber hinaus hat der Gedenkstein hinsichtlich seiner Gestaltung und Beschriftung den in einer **Anlage 2** zu dieser Satzung festgelegten Maßgaben zu entsprechen. Den Beauftragten der Gemeinde ist vor der Herstellung der Gedenksteine eine Steinprobe bzw. ein Bild der zur Verwendung beabsichtigten Steinart zur Genehmigung vorzulegen. Die Gedenksteine sind den Beauftragten der Gemeinde Wittnau zu übergeben und werden von diesen auf den Grabstätten platziert. Gedenksteine, die im Widerspruch zu den nach dieser Satzung maßgeblichen Gestaltungsvorschriften angefertigt wurden, können von den Beauftragten der Gemeinde Wittnau zurückgewiesen werden. Die Gedenksteine verbleiben im Eigentum der Verfügungs- und Nutzungsberechtigten. Diese haben mit Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, bzw. mit Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten, die Gedenksteine von den Grabstätten abzuräumen. Die Gemeindeverwaltung Wittnau benachrichtigt die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung entsprechend. Mit erfolglosem Ablauf dieser Frist sind die Beauftragten der Gemeinde zum Abräumen der Gedenksteine berechtigt. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht.

- (5) Die Ruhebäume werden durch die Gemeinde Wittnau mit einheitlichen nummerierten Plaketten gekennzeichnet.
- (6) Die Pflege des Ruhewaldes und der Ruhestätten erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Wittnau. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig.
- (7) Hinsichtlich absterbenden bzw. aus Gründen der Verkehrssicherheit zu fällenden Ruhebäumen besteht für die Gemeinde Wittnau die Pflicht zur Nachpflanzung. Diese Bäume sind durch standortangepasste Bäume, möglichst von der gleichen Baumart, mit einem vergleichbarem Wuchspotential und der Mindesthöhe eines Heisters (1,25 m – 2,5 m) zu ersetzen.

VI. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Haftung

- (1) Der Gemeinde Wittnau obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzungen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes und § 142 Gemeindeordnung (GemO) begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) bei Starkwind, Gewitter, Glatteis, Schneeglätte und sonstigen besonderen Gefahren, entsprechend § 3 Abs. 3, den Ruhewald betritt,
 - b) sich nicht entsprechend der Würde des Ortes gem. § 4 Abs. 1 verhält, insbesondere
 - raucht, Kerzen aufstellt oder offenes Feuer entzündet,
 - außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege mit Fahrzeugen gem. § 4 Abs. 1 b fährt,
 - nicht gem. § 4 Abs. 1 c zugelassene Tiere mitbringt,
 - während Bestattungen oder Gedenkfeiern laute Arbeiten ausführt,
 - den Ruhewald und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 - Abfälle oder sonstige Reste im Ruhewald ordnungswidrig entsorgt,
 - Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anbietet,
 - nicht gem. § 4 Abs. 1h zugelassene Druckschriften verteilt,
 - auf dem Gelände des Ruhewaldes lärmt, Musikwiedergabe oder Lautsprecher außerhalb zugelassener Bestattungsfeiern betreibt,
 - auf dem Gelände des Bestattungswalds lagert.

- c) gem. § 13 Abs. 6 nicht zugelassene Pflegeeingriffe vornimmt oder das naturbelassene Erscheinungsbild gemäß § 13 Abs. 1 stört.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VII. Bestattungsgebühren

§ 16 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Ruhewaldes und damit einhergehende Amtshandlungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 17 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:
- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 - b) Bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 19 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als **Anlage 3** zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte gelten unbeschränkt fort. Die Nutzungszeit richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung für den Ruhewald Wittnau vom 27. Juni 2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wittnau, Kirchweg 2, 79299 Wittnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Wittnau, den 17. Mai 2022



Jörg Kindel
Bürgermeister



Anlage 1:

Anlage zu § 9 Abs. 3 zur Satzung der Gemeinde Wittnau für den „Ruhewald Wittnau - Naturbestattungen“

Ruhestättenkategorien

Kategorienbeschreibung:

- Kategorie 1: Junge Bäume (gepflanzt oder aus Naturverjüngung)
oder: Bäumchen/Baum in Randlage
- Kategorie 2: Mittelstarker Baum
oder: Baum mit besonderem Merkmal
- Kategorie 3: Starker Baum, ausgeprägte Krone
oder: Baum mit seltenem Merkmal
oder: Baum einer selten vorkommenden Baumart
oder: Ruhestein
oder: Wurzelstock Eiche
- Kategorie 4: Starker Baum, ausgeprägte Krone mit
- a) einzigartigem Merkmal
 - b) einzigartigem Merkmal **und** sehr guter Lage
 - c) mehreren einzigartigen Merkmalen
 - d) einzigartigem charakteristisch-hervorstehenden Erscheinungsbild und sehr guter Lage
- oder: Ruhebäumchen gepflanzt (Größe ca. 3 - 4 m, verschiedene Baumarten zur Auswahl)
- Steigerung: Besonders – selten - einzigartig
- Lage: z.B. zentrale Lage, gut erreichbar
- Mögliche Merkmale:
- Zwiesel
 - Mehrstämmigkeit
 - Wucherung
 - Rindenzeichnungen
 - Färbung

Anlage 2:

Anlage zu § 13 Abs. 3 zur Satzung der Gemeinde Wittnau für den „Ruhewald Wittnau – Naturbestattungen“

Die Gedenksteine gemäß § 13 Abs. 3 müssen den folgenden Maßgaben entsprechen:

- Steinart: regionaler gelber Sandstein
- Oberfläche: naturbelassen / matt / stumpf / kein Farbauftrag u.a. /
- Maße: ca. 20 cm x 20 cm x 20 cm (Würfel)
- Mögliche Aufschrift (nur) auf der Oberseite als Gravur bei freier Schriftgröße:
 - Name der bestatteten Person, Geburts- und Sterbedaten sowie eventuell weitere Namenszusätze
 - ein religiöses oder persönliches Symbol

Anlage 3 (Gebührenverzeichnis):

**Anlage zu § 19 Abs. 1
zur Satzung der Gemeinde Wittnau
für den „Ruhewald Wittnau – Naturbestattungen“**

Grabnutzungsgebühren:

Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr zzgl. MwSt.
1.1	Urnenreihengrab – Nutzungsdauer 15 Jahre	227,00 €
1.2	Urnenwahlgräber für die Beisetzung von bis zu 12 Urnen – Nutzungsdauer 60 Jahre (Familienruheebäume, Ruhesteine, Wurzelstöcke Eiche bzw. Ruhesetzlinge)	
1.2.1	Ganzer Ruhebaum Kategorie 1	6.254,00 €
1.2.2	Ganzer Ruhebaum Kategorie 2	7.418,00 €
1.2.3	Ganzer Ruhebaum, Ruhestein bzw. Wurzelstock Eiche Kategorie 3	8.583,00 €
1.2.3	Ganzer Ruhebaum bzw. Ruhesetzling Kategorie 4	9.747,00 €
1.3	Urnenwahlgrab für die Beisetzung einer einzelnen Urne – Nutzungsdauer 30 Jahr	
1.3.1	Einzelne Ruhestätte Kategorie 1	458,00 €
1.3.2	Einzelne Ruhestätte Kategorie 2	506,00 €
1.3.3	Einzelne Ruhestätte Kategorie 3	554,00 €
1.3.4	Einzelne Ruhestätte Kategorie 4	603,00 €
1.4	Anonyme Urnengräber in einem namenlosen Grabfeld – Nutzungsdauer 15 Jahre	204,00 €

Bestattungsgebühren:

Nr.	Bestattungsleistungen	Gebühr zzgl. MwSt.
2.1	Beisetzung einer Urne	430,00 €

Verwaltungsgebühren:

Für folgende Verwaltungsleistungen werden, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr zzgl. MwSt.
3.1	Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag	36,00 €
3.2	Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen der Friedhofsordnung	73,00 €
3.3	Neuausstellung verloren gegangener Nutzungsrechtsurkunden	36,00 €